

# Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 26. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 **Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß der Anlage erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind diejenigen Personen (Gebührensschuldner), welche die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen, diejenigen, welche die Leistung bestellen (Auftraggeber) oder Personen, deren Verpflichtungen nach § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes durch die Leistung wahrgenommen werden. Schuldner der Verwaltungsgebühren nach Punkt 9 der Anlage sind diejenigen Personen, welche die Leistung der Verwaltung beantragt haben oder von dieser unmittelbar begünstigt werden.

Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten und bei Verwaltungsleistungen mit der Antragstellung.

## § 4 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Gebührenmaßstab und Gebührensatz sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

## § 5 **Gebührenbescheid**

- (1) Dem Gebührensschuldner wird ein Gebührenbescheid gelegt. Die Gebühr wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der städtischen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, so können je nach Fortschritt der Leistung bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden.

## § 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder vom 3. Dezember 2007 (Beschluss-Nr. 497/25/07) außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 26. November 2009

Polzehl  
Bürgermeister

## **Anlage**

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 26. November 2009,  
Vorlage-Nr. 115/09, Beschluss-Nr. 96/06/09, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 23. Dezember 2009

# Anlage zur Gebührensatzung für kommunale Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofsgebührensatzung)

	20 Jahre in EUR	Gebühr für 25 Jahre in EUR	30 Jahre in EUR
<b>1. Grabstättennutzungsgebühren</b>			
<b>1.1 Grabstättennutzungsgebühren für den Friedhof Schwedt/Oder</b>			
<u>Reihengrabstätten</u>			
1.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	225,00		338,00
1.1.2 vom vollendeten 5. Lebensjahr	569,00		854,00
1.1.3 Urnenreihengrabstätte	275,00		413,00
1.1.4 Urnengemeinschaftsanlage	271,00		
1.1.5 Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	140,00		
<u>Wahlgrabstätten</u>			
1.1.6 Einzelwahlgrabstätte	692,00		1.038,00
1.1.7 Doppelwahlgrabstätte	1.144,00		1.716,00
1.1.8 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	345,00		518,00
1.1.9 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	427,00		641,00
1.1.10 Urnenwahlgrabstätte (6 Urnen)	519,00		779,00
1.1.11 Rasenurnenwahlgrabstätte	442,00		
Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/20 der in Spalte 1 festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
<b>1.2 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Heinersdorf</b>			
1.2.1 Einzelwahlgrabstätte	526,00		789,00
1.2.2 Doppelwahlgrabstätte	854,00		1.281,00
1.2.3 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	339,00		509,00
1.2.4 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	390,00		585,00
Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/20 der in Spalte 1 festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
<b>1.3 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Criewen</b>			
1.3.1 Einzelwahlgrabstätte		347,00	
1.3.2 Doppelwahlgrabstätte		585,00	
1.3.3 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)		272,00	
Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/25 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			

	Gebühr für	
20 Jahre in EUR	25 Jahre in EUR	30 Jahre in EUR

#### 1.4 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Vierraden

##### Reihengrabstätten

1.4.1 Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		279,00
1.4.2 Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr		597,00
1.4.3 Urnenreihengrabstätte		387,00

##### Wahlgrabstätten

1.4.4 Einzelwahlgrabstätte		597,00
1.4.5 Doppelwahlgrabstätte		946,00
1.4.6 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)		387,00

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/30 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.

#### 1.5 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Stendell (Herrenhof)

1.5.1 Einzelwahlgrabstätte	268,00
1.5.2 Doppelwahlgrabstätte	442,00
1.5.3 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	212,00

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/25 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.

#### 1.6 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Hohenfelde

1.6.1 Einzelwahlgrabstätte	222,00
1.6.2 Doppelwahlgrabstätte	445,00
1.6.3 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	171,00

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/20 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.

Gebühr  
in EUR

## 2. Bestattungsgebühren

Anfertigen eines Grabes (Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Grabschmuck) sowie nachfolgende Erstanlage (Herrichten des Pflanz- und Rasenbeetes)

### 2.1 Erdbestattungen

2.1.1 auf Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Verstorbenen	203,00
2.1.2 Erstanlage des Reihengrabes (zu 2.1.1)	114,00
2.1.3 auf Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr des Verstorbenen	299,00
2.1.4 Erstanlage des Reihengrabes (zu 2.1.3)	154,00
2.1.5 auf Einzelwahlgrabstätten	299,00
2.1.6 Erstanlage der Grabstätte (zu 2.1.5)	154,00
2.1.7 auf Doppelwahlgrabstätten Erstbelegung	299,00
auf Doppelwahlgrabstätten Zweitbelegung und bei Nachbelegung	356,00
2.1.8 Erstanlage der Grabstätte (zu 2.1.7)	183,00

<b>2.2 Urnenbeisetzungen</b>	
2.2.1 auf Urnenwahlgrabstätte	75,00
2.2.2 Erstanlage der Urnenwahlgrabstätte (zu 2.2.1)	76,00
2.2.3 Rasenurnenwahlgrabstätte	75,00
2.2.4 auf Erdwahlgrabstätte	75,00
2.2.5 auf Urnenreihengrabstätten	75,00
2.2.6 Erstanlage der Urnenreihengrabstätte (zu 2.2.4)	76,00
2.2.7 Urnengemeinschaftsanlage	75,00
2.2.8 Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00
<b>3. Ausgrabungen</b>	
bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben eines Verstorbenen	
3.1 eines Sarges	283,00
3.2 einer Urne	88,00
<b>4. Benutzung der Leichenräume</b>	
für die Aufbewahrung eines Verstorbenen	
4.1 je angefangenen Tag	10,00
4.2 in der Kühlzelle je angefangenen Tag	15,00
4.3 eine Urne je angefangenen Tag	1,50
4.4 Benutzung des Aufbahrungsraumes (Schauszelle mit Grundausrüstung)	40,00
<b>5. Benutzung der Trauerhalle</b>	
5.1 Benutzung der Trauerhalle mit Grundausrüstung und Reinigung (Altarkerzen, Grabschmuck, Altarschmuck)	100,00
5.2 Bereitstellung und Bedienung der Musikanlage	12,00
5.3 Bereitstellung des Harmoniums	
5.4 Heizkosten pro Beisetzung (nur während des Zeitraums vom 1. Oktober bis 30. April)	17,00
5.5 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Heinersdorf	50,00
5.6 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Kunow	50,00
5.7 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Blumenhagen	50,00
5.8 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Vierraden	75,00
5.9 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Hohenfelde	50,00
<b>6. Sonstige Bestattungskosten</b>	
6.1 ein Bahrwagen	8,00
6.2 Gebinde am Grab niederlegen	4,00
<b>7. Aufschläge</b>	
Aufschlag bei gefrorenem Boden	
ab 20 cm Tiefe Erdbestattungen	28,00
ab 80 cm Tiefe Erdbestattungen	42,00
ab 20 cm Tiefe Urnenbeisetzungen	8,00

**8. Gebührensätze für Sonderleistungen**

8.1	Arbeitsstunde für Facharbeiten	22,00
8.2	Technikstunde pro Gerät	
	Multicar	7,00
	Grüftebagger	8,00
8.3	Grabmalbeseitigungsgebühr	27,00

**9. Friedhofsverwaltungsgebühren**

9.1	Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen	
9.1.1	Zulassungsgebühren für Bestattungsinstitute	40,00
9.1.2	Zulassungsgebühren für Steinmetzleistungen	40,00
9.1.3	Zulassungsgebühren für Grabpflegeleistungen	40,00
9.1.4	Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende	40,00
9.2	Grabmalaufstellgebühr mit jährlicher Standsicherheitsprüfung	56,00
9.3	Grabmalaufstellgebühr für liegende Grabmale	15,00
9.4	Erstellen einer Graburkunde	15,00
9.5	Ersteintragung eines Grabnutzungsrechts	28,00
9.6	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	15,00
9.7	Verlängerung Grabnutzungsrecht	15,00
9.8	Abmeldung Grabnutzungsrecht	15,00
9.9	Urnenbeisetzungsgenehmigung	15,00
9.10	Urnenversand	15,00
9.11	Sonstige Verwaltungsgebühren ergeben sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder in der jeweils geltenden Fassung.	